

Informationen für werdende Mütter



In dieser Broschüre finden Sie wichtige Informationen, Tipps und Hilfen rund um das Thema Schwangerschaft.

jobcenter.kiel


Notfallliste anlegen:

Wen kann ich im Notfall anrufen oder erreichen? Optimal ist ein Zettel an der Pinnwand, auf der Telefonnummern von Krankenhaus, Kreißsaal, Taxi, Notarzt, Freunden, Eltern oder Bekannten für den Notfall stehen.

14 Tage vor dem Entbindungstermin mit dem Krankenhaus Ihrer Wahl ein **Aufnahmegespräch** durchführen. Im Notfall liegen dann Ihre Daten dort schon bereit und Hebammen und Ärzte sind auf Sie vorbereitet. Außerdem ist es viel angenehmer, die Aufnahmeformalitäten mit klarem Kopf und in Ruhe hinter sich zu bringen.

Veränderungsmitteilungen nach der Geburt des Kindes.

Wen muss ich informieren?

Auf alle Fälle an das Einwohnermeldeamt denken und auch Ihren Arbeitgeber informieren, sowie Ihre zuständigen Versicherungen.

Beim Jobcenter legen Sie bitte zusätzlich zur Geburtsurkunde auch die Bewilligungsbescheide anderer Ämter vor, damit Ihr Anspruch (neu) berechnet werden kann.

Halten Sie mehrere Kopien und ein Original der Geburtsurkunde Ihres Kindes bereit, da diese auf fast allen Ämtern vorgelegt werden müssen.

Die Mitarbeiter(innen) im Jobcenter Kiel stehen Ihnen bei weiteren Fragen gern mit Rat und Tat zur Seite.

Herausgeber
Jobcenter Kiel
Dezember 2018

Krankenkasse / Mutterschaftsgeld

Sie haben sozialversicherungspflichtig gearbeitet? Bitte beantragen Sie rechtzeitig bei Ihrer Krankenkasse das Mutterschaftsgeld. Es wird 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung gezahlt.

Familienkasse / Kindergeld

Den Antrag auf Kindergeld stellen Sie bitte nach der Geburt Ihres Kindes unter Vorlage der Geburtsurkunde bei der Familienkasse Nord, 20069 Hamburg.

Landesamt für Soziale Dienste / Elterngeld

Nach der Geburt Ihres Kindes sprechen Sie bitte mit der Geburtsurkunde beim Landesamt für Soziale Dienste, Steinmetzstr. 1-11, 24534 Neumünster vor und stellen dort einen Antrag für Ihr Kind.

Weitere Informationen

Anspruchsberechtigt können auch werdende Mütter sein, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB II beziehen und den einmaligen Bedarf anlässlich der Schwangerschaft und Geburt nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können.

Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen an die zuständige Geschäftsstelle des Jobcenters Kiel, um eine persönliche Beratung zu erhalten.

Denkbar sind auch Fälle, in denen die Ausbildungsvergütung, Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG zwar den laufenden Lebensunterhalt für die Schwangere sichert, nicht aber die Anschaffung der Babyerstaussstattung.

Tipps

Viele nützliche organisatorische und persönliche Ratschläge können Sie in einem Geburtsvorbereitungskurs (Kosten werden i.d.R. durch die Krankenkasse getragen), auf der Webseite www.schwanger-und-viele-fragen.de oder bei einer Schwangeren-Beratungsstelle erhalten.

Als Empfängerin von laufenden SGB II-Leistungen können Sie während der Schwangerschaft verschiedene finanzielle Unterstützungen beantragen:

Leistungen und Unterstützungen anderer Stellen:

☀ **Stiftung Mutter & Kind**

Diese Stiftung bietet eine einmalige finanzielle Unterstützung bei geringem Einkommen. Den Antrag stellen Sie bitte rechtzeitig vor der Geburt Ihres Kindes bei den örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen.

☀ **Jugendamt, Abteilung Beurkundungen**

Sie sind nicht verheiratet oder werden voraussichtlich Ihr Kind allein erziehen? Lassen Sie sich beim Jugendamt beraten! Hier erhalten Sie u.a. Hilfe bei Fragen der Unterhaltsfestsetzung, bei Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft, bei Sorgerechts- und Umgangsrechtsentscheidungen. Bei bestehenden oder intakten Lebensgemeinschaften ist anzuraten, alle rechtlichen Belange vorab beim Jugendamt zu klären. Der Unterhaltstitel ist eine Urkunde, mit der der Vater rechtlich auf Zahlung zum Unterhalt verpflichtet wird und mit der auch die Höhe des Unterhaltes festgelegt wird! Lassen Sie also in jedem Fall den Unterhaltstitel durch das Jugendamt feststellen, auch wenn gemeinsam gelebt wird, oder der Vater freiwillig Unterhalt zahlen will.

☀ **Sie sind alleinerziehend und der Kindesvater zahlt keinen Unterhalt?**

Beantragen Sie bitte Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bei der örtlich zuständigen Unterhaltsvorschusskasse im Jugendamt der Landeshauptstadt Kiel, Abt. Beistandschaft / Unterhaltsvorschuss, Holstenstr.88-90, 24103 Kiel. Bitte vereinbaren Sie dort einen Termin.

Bitte beachten Sie, dass Sie zur Beantragung dieser Leistung verpflichtet sind, wenn Sie Leistungen nach dem SGBII erhalten.

Art der Leistung	Zeitpunkt der Gewährung	Höhe der Leistung	beantragt
Mehrbedarf für Schwangere	ab der 13. Schwangerschaftswoche	17 % der maßgeblichen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB	<input type="checkbox"/>
Schwangerschaftsbekleidung inkl. Klinikbedarf	ab dem 4. Schwangerschaftsmonat	194,-€ (pauschal)	<input type="checkbox"/>
Babygrundausrüstung	ab dem 7. Schwangerschaftsmonat	225,-€ (pauschal)	<input type="checkbox"/>
Einrichtungsbeihilfe	ab dem 7. Schwangerschaftsmonat	Kinderbett und Matratze 89,-€	<input type="checkbox"/>
ergänzende Babygrundausrüstung	ab dem 7. Schwangerschaftsmonat	Kombi-Kinderwagen mit Matratze, Fußsack und Regenverdeck 100,-€ Buggyboard für Geschwisterkinder 40,00 € Zwillingskinderwagen mit Matratze, Fußsack und Regenverdeck 250,- €	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Mehrbedarf für Alleinerziehende	nach der Geburt des Kindes	Alleinerziehende erhalten unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II Leistungen für einen Mehrbedarf in Höhe von 12, 24, 36, 48 oder (höchstens) 60 Prozent des Regelbedarfs für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende	<input type="checkbox"/>

Die vorgenannten Leistungen können Sie formlos in dem für Sie zuständigen Standort des Jobcenters Kiel beantragen. Fügen Sie bitte Ihrem schriftlichen Antrag einen Nachweis über die bestehende Schwangerschaft bei.

Hinweis:
Sie haben bereits ein Kind, das noch keine drei Jahre alt ist?
In diesen Fällen darf nur die Hälfte der Babygrundausrüstung gezahlt werden.

Durch die Geburt des Kindes könnte ggf. ein Bedarf für eine größere/andere Wohnung gegeben oder der Auszug aus der elterlichen Wohnung erforderlich sein. Sprechen Sie hierzu die/den für Sie zuständige/n Mitarbeiter/in im Jobcenter an.